

Haushaltsausgleich/-sicherung nach dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW

1. Neue haushaltsrechtliche Regelungen

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 28.02.24 das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen - 3. NKFWG NRW) beschlossen. Dies führt zu Änderungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Das 3. NKFWG NRW beinhaltet u.a. Ergänzungen und Anpassungen bestehender Regelungen zur Darstellung des Haushaltsausgleiches.

§ 76 Abs. 1 S. 1 GO NRW in der geänderten Fassung sieht vor, dass die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen hat, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb des Planjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.

Zum Haushaltsplan werden in § 79 Abs. 3 S.1f. GO NRW in geänderter Fassung folgende (neue) Regelungen getroffen:

Kann der Ausgleich des Jahresergebnisses trotz Ausnutzung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten nicht erreicht werden, kann im Ergebnisplan eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden (globaler Minderaufwand); anstelle oder zusätzlich kann die Ausgleichsrücklage verwendet werden. Soweit ein Ausgleich des Jahresergebnisses nach Satz 1 nicht erreichbar ist, kann ein verbleibender Jahresfehlbetrag in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden; § 84 ist zu beachten.

Und in § 84 Abs. 2 S. 1 GO NRW in geänderter Fassung wird dargestellt, dass es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, wenn in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Ausgleich eines geplanten Jahresfehlbetrages durch Vortrag erreicht werden soll. Die Aufsichtsbehörde kann die Gemeinde zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichten, wenn die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint (vgl. § 84 Abs. 2 S. 3 GO NRW neu).

Bezüglich der Anwendung des 3. NKFWG NRW ergeben sich im Rahmen der Umsetzung Fragen. Es wird davon ausgegangen, dass noch entsprechende Ausführungsbestimmungen erarbeitet werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch die Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) geändert

werden soll. Zu Inhalten und zum Zeitplan liegen uns noch keine Informationen vor.

Nachfolgend wird erläutert, wie sich der Doppelhaushalt 2025/2026 nach hiesiger Kenntnislage darstellt. Dabei ist zu beachten, dass derzeit lediglich Daten aus der Mittelfristplanung des Haushalts 2024 und der Langfristprojektion 2035 zugrunde gelegt werden können. Es handelt sich somit noch nicht um eine konkrete Prognose für den Doppelhaushalt 2025/2026!

2. Ausgangslage

In Mio. EUR

	Jahresdefizit/ -überschuss	Inanspruch- nahme Ausgleichs- rücklage	Ausgleichs- rücklage	Inanspruch- nahme Allg. Rücklage	Allg. Rücklage	Erläuterung
AB 2024			486,4		457,4	
	-126,3	-126,3		0		
EB 2024			360,1		457,4	
AB 2025			360,1		457,4	
	-121,9	-121,9		0		
EB 2025			238,2		457,4	
AB 2026			238,2		457,4	
	-129,6	-129,6		0		
EB 2026			108,6		457,4	
AB 2027			108,6		457,4	
	-123,1	-108,6		-14,5		14,5=3,17% v. 457,4
EB 2027			0		442,9	

AB 2028			0		442,9	
	-123,5	0		-123,5		123,5=27,88% v. 442,9
EB 2028			0		319,4	
AB 2029			0		319,4	
	-125,5	0		-125,5		125,5=39,29% v. 319,4
EB 2029			0		193,9	

AB = Anfangsbestand, EB = Endbestand

Für das Haushaltsjahr 2025 droht unter Verwendung der Ausgleichsrücklage noch keine Haushaltssicherung; für das Haushaltsjahr 2026 wäre jedoch ein HSK aufzustellen, da in den Jahren 2028 und 2029 und somit in zwei aufeinanderfolgenden Jahren der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel, also um mehr als 5% verringert würde.

Um ein HSK zu vermeiden muss folglich auf weitere durch das 3. NKFVG NRW eröffnete Möglichkeiten zurückgegriffen werden.

3. Globaler Minderaufwand

Kann der Ausgleich des Jahresergebnisses trotz Ausnutzung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten nicht erreicht werden, kann im Ergebnisplan eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden. Diese planerische Kürzung muss im Haushaltsvollzug umgesetzt werden.

Haushaltsjahr	Ordentliche Aufwendungen in Mio. EUR	2% der ordentl. Aufw. in Mio. EUR
2025	1.806,1	36,1
2026	1.850,6	37,0
2027 ff.	1.869,3	37,4

In Mio. EUR

	Jahresdefizit/ -überschuss	Inanspruch- nahme Ausgleichs- rücklage	Ausgleichs- rücklage	Inanspruch- nahme Allg. Rücklage	Allg. Rücklage	Erläuterung
AB 2024			486,4		457,4	
	-126,3	-126,3		0		
EB 2024			360,1		457,4	
AB 2025			360,1		457,4	
	-85,8	-85,8		0		Urspr. FB 121,9, neu 85,8
EB 2025			274,3		457,4	
AB 2026			274,3		457,4	
	-92,6	-92,6		0		Urspr. FB 129,6, neu 92,6
EB 2026			181,7		457,4	
AB 2027			181,7		457,4	
	-85,7	-85,7		0		Urspr. FB 123,1, neu 85,7
EB 2027			96		457,4	

AB 2028			96		457,4	
	-86,1	-86,1		0		Urspr. FB 123,5, neu 86,1
EB 2028			9,9		457,4	
AB 2029			9,9		457,4	
	-88,1	-9,9		-78,2		Urspr. FB 125,5, neu 88,1 78,2=17,1% v. 457,4
EB 2029			0		379,2	

AB = Anfangsbestand, EB = Endbestand, FB = Fehlbetrag

Durch die durchgehende Berücksichtigung des globalen Minderaufwands (rd. 36-37 Mio. EUR p.a.) ab dem Haushaltsjahr 2025 kann die Haushaltssicherung vermieden werden. Erst im Jahr 2029 muss in diesem Fall die allgemeine Rücklage anteilig verwendet werden.

Ein im Jahr 2025 berücksichtigter globaler Minderaufwand von „nur“ 3,4 Mio. EUR statt der oben angesetzten 36,1 Mio. EUR würde unter Berücksichtigung der vollen o.g. globalen Minderaufwände in den Folgejahren dazu führen, dass die allgemeine Rücklage in 2028 um 4,98% und in 2029 um 20,3% ihres Vorjahresbestandes verringert würde. Auch hier bestände unter Annahme der genannten Daten noch keine Pflicht zur Aufstellung einer HSK.

4. Verlustvortrag

Sollte der globale Minderaufwand jedoch weiter reduziert werden, müsste zur Vermeidung eines HSK die dritte durch das 3. NKFWG NRW eröffnete Möglichkeit herangezogen werden - der Verlustvortrag. Der Fehlbetrag aus 2028 könnte maximal bis in das Jahr 2031, der Fehlbetrag aus 2029 bis in das Jahr 2032 vorgetragen werden.

Jedoch ist zu beachten, dass es einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, wenn in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Ausgleich eines geplanten Jahresfehlbetrages durch Vortrag erreicht werden soll. Die Aufsichtsbehörde kann die Gemeinde zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts verpflichten, wenn die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint.

5. Fazit

Unter Berücksichtigung der derzeit vorliegenden Daten aus der Mittelfristplanung des Haushalts 2024 und der Projektion 2035 besteht unter Verwendung der Ausgleichsrücklage für das Haushaltsjahr 2025 keine Pflicht zur Aufstellung eines HSK, jedoch für das Haushaltsjahr 2026.

Die Haushaltssicherung kann unter Annahme o.g. Daten nach jetziger Kenntnislage vermieden werden, wenn 2025 mindestens 3,4 Mio. EUR und in den Folgejahren durchgehend 37 bzw. 37,4 Mio. EUR eingespart werden (globaler Minderaufwand).

Soweit ein Ausgleich des Jahresergebnisses trotz Verwendung der Ausgleichsrücklage und Ansatzes eines globalen Minderaufwands nicht erreichbar ist, kann ein verbleibender Jahresfehlbetrag in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden. Dies bedarf jedoch der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold, die wiederum die Gemeinde ggf. zur Aufstellung eines HSK verpflichten kann.